

Neufassung ab 01.01.2021		Alte Fassung 29.02.2016
Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin		Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin
<p>Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013, beschließt die Stadtvertretung nachfolgende Regelung:</p>		<p>Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013, beschließt die Stadtvertretung nachfolgende Regelung:</p>
<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Aufwandentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers / der ehrenamtlichen Funktionsinhaberin und der Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr, gleich welcher Art, abgegolten.</p>		<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Aufwandentschädigungen sind dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers / der ehrenamtlichen Funktionsinhaberin und der Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr, gleich welcher Art, abgegolten.</p>
<p>2. Sätze</p> <p>Die an die jeweiligen Funktionsinhaber / Funktionsinhaberinnen und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:</p> <p>A, der/ die Stadtwehrführer/in 270,00 € B, der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 85,00 € C, der/ die Ortswehrführer/in 170,00 € D, der/ die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr 65,00 €</p>		<p>2. Sätze</p> <p>Die an die jeweiligen Funktionsinhaber / Funktionsinhaberinnen und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlende Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:</p> <p>der/ die Stadtwehrführer/in 270,00 € der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 68,00 € der/ die Ortswehrführer/in 170,00 € der/ die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr 34,00 €</p>

<p>E, der /die Bambinifeuerwehrwart/in 65,00 € F, der/die Zugführer/in 50,00 € G, der /die Gruppenführer/in 30,00 € H, der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren erhalten je Großfahrzeug (LF, Wechseladerfahrzeug, etc.) 15,00 € Kleinfahrzeug (PKW, MTW, etc.) 10,00 €</p> <p>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der genannten Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen nach A bis G erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der nach Ziffer 2 für diese Funktionsträger / Funktionsträgerinnen festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Es kann maximal ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden, abweichend ist eine Bestellung eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin in einer Ortswehr ab 25. Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr möglich. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber / Amtsinhaberinnen bis zur vollen Höhe gezahlt werden.</p> <p>Vereint eine Person mehrere Funktionen auf sich, wird lediglich der Höchstbetrag einer Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>		<p>der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren erhalten je Großfahrzeug (LF, Wechseladerfahrzeug, etc.) 6,80 € Kleinfahrzeug (PKW, MTW, etc.) 3,40 €</p> <p>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der genannten Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach Ziffer 2 für diese Funktionsträger / Funktionsträgerinnen festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Es kann maximal ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden, abweichend ist eine Bestellung eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin in einer Ortswehr im begründeten Fall möglich, wenn die Leitung der Berufsfeuerwehr zustimmt. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber / Amtsinhaberinnen bis zur vollen Höhe gezahlt werden.</p> <p>Vereint eine Person mehrere Funktionen auf sich, wird lediglich der Höchstbetrag einer Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
<p>3. Einsatzpauschale</p> <p>Pro Alarmierung der Feuerwehr 10,00 €</p> <p>Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für</p>		<p>3. Einsatzpauschale</p> <p>Pro Alarmierung der Feuerwehr 10,00 €</p> <p>Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für</p>

<p>Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>4. Beginn und Ende des Anspruchs</p> <p>Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt bzw. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat. Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto gezahlt.</p>		<p>Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>4. Beginn und Ende des Anspruchs</p> <p>Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt bzw. die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat. Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto gezahlt.</p>
<p>5. Brandsicherheitswachdienste</p> <p>Für die Ausübung von Brandsicherheitswachdiensten durch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin nach §21 Abs. 1 BrSchG M-V wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Einsatzzeiten rückwirkend für ein Quartal durch den Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto.</p>		<p>5. Brandsicherheitswachdienste</p> <p>Für die Ausübung von Brandsicherheitswachdiensten durch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin nach §21 Abs. 1 BrSchG M-V wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach der tatsächlichen Einsatzzeit je angefangene 0,5 Stunden. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Einsatzzeiten rückwirkend für ein Quartal durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto.</p>
<p>6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Regelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p>		<p>6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Regelung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.</p>

Gleichzeitig tritt die Regelung vom 29.02.2016 außer Kraft.		Gleichzeitig tritt die Regelung vom 01.01.2014 außer Kraft.